Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 25.09.2023 **Nr. 09/2023**

Satzung für die Studierenden der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 19.06.2010 (Nds. GVBl. S. 427) ist die folgende Satzung für die Studierenden der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vom AStA der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 10.07.2023 beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

§ 1 Allgemeines

(1) Die an der Hochschule für Musik, Theater und Medien (HMTMH) immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.
(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
(3) Der Studierendenschaft obliegt die Interessenvertretung der Studierenden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft hat das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
(2) Zu den eigenen Angelegenheiten der Studierendenschaft gehören insbesondere:
   A. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse
   B. die Wahrnehmung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden
   C. die Mitwirkung bei der Studierendenförderung
   D. Information ihrer Mitglieder zu die Studierenden oder die Hochschule betreffenden Fragen
   E. die Pflege der regionalen, nationalen und internationalen Studierendenbeziehungen
   F. Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben fördert sie das staatsbürgerliche und politische Verantwortungsbewusstsein der Studierenden.
(3) In den akademischen Organen der HMTMH wirkt die Studierendenschaft durch ihre Vertreter mit.
(4) In den Organen des Studentenwerks wirkt die Studierendenschaft durch ihre Vertreter mit.
(5) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Jede oder jeder immatrikulierte Studierende unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.
(2) Jede oder jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht.
(3) Jede oder jeder Studierende hat nach Maßgabe der Satzung das Recht in den Organen der Studierendenschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
(4) Jede oder jeder Studierende ist verpflichtet einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch das StuPa festgelegt.
(5) Die Amts- und Mandatsträger*innen der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben satzungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

§ 4 Arbeitsverträge mit Angestellten

(1) Zwischen der Studierendenschaft und ihren Arbeitnehmer*innen sind Arbeitsverträge abzuschließen, die insbesondere die Rechte und Pflichten der Beschäftigten bestimmen.
(2) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten sowie Arbeiter*innnen der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden Regelungen.
(3) Die Angestellten der Studierendenschaft haben das Recht von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.

§ 5 Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind:
    A. die Vollversammlung (VV)
    B. das Studierendenparlament (StuPa)
    C. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
    D. die Studiengangs- bzw. Fachschaftsvollversammlung
    E. die Fachschaftsräte.
(2) Alle Beschlüsse der Studierendenschaftsorgane sind in Protokollen festzuhalten und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(3) Die Sitzungen der Studierendenschaftsorgane sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Hochschulöffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Näheres regeln die einzelnen Geschäftsordnungen der Organe.

(4) Die Organe der Studierendenschaft sind keiner Partei, Organisation, Vereinigung, Glaubensrichtung oder Konfession, sondern ausschließlich der Studierendenschaft verpflichtet.

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ der Studierendenschaft der HMTMH.

(2) In der Vollversammlung haben alle eingeschriebenen Studierenden Sitz- und Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen

A. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des StuPa.

B. auf Beschluss des AStA.

C. auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern der Studierendenschaft.

D. vor jeder Urabstimmung.

E. Beschluss der Studiengangs-• bzw. Fachschaftsvollversammlung (St-VV).

(4) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen vier Wochen, über die Empfehlungen beraten und hierzu mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder einen Beschluss fassen.

(5) Die VV muss wenigstens einmal im Jahr vom AStA einberufen werden.

§ 7 Studierendenparlament (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament besteht aus Einzelkandidat*innen, die in allgemeinen, freien, geheimen, direkten und gleichen Wahlen gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Semester und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Sommersemester. Das StuPa konstituiert sich binnen drei Wochen nach Beginn der Legislaturperiode.

(3) Das StuPa hat 15 Mitglieder.

(4) Das StuPa wird von einem Präsidium, bestehend aus Präsident*in, Vize-Präsident*in und Schriftführer*in, nach außen vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7.1. Aufgaben

(1) Das StuPa entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Das StuPa ist insbesondere zuständig für

A. Änderungen dieser Satzung.
B. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft.
C. die Wahl, Abberufung und Entlastung des StuPa-Präsidiums.
D. die Wahl, Abberufung und Entlastung des AStA.
E. die Verabschiedung des studentischen Haushalts.
F. die Wahl der Finanzrevisor*innen.
G. die Festlegung der Studierendenschaftsbeiträge.

(3) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Satzungsänderungen gemäß § 7.1 Abs. 2 A erfolgen in drei Lesungen, wobei die zweite und dritte Lesung in einer Sitzung vorgenommen werden können. Nach der ersten Lesung wählt das StuPa einen Satzungsausschuss bestehend aus jeweils drei Vertreter*innen aus der Gesamtheit der Fachschaftsräte, des AStAs und des StuPas, welcher eine Satzungsänderung erarbeitet und dem StuPa vorlegt. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Anwesenheit von ⅔ aller stimmberechtigten Mitglieder des StuPas.

(5) Beschlüsse zu § 7.1 Abs. 2B bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7.2. Sitzverlust und Rücktritt vom StuPa

(1) Ein StuPa-Mitglied scheidet aus:

A. durch Abgang von der Hochschule.
B. durch Rücktritt, der dem Präsidium des StuPas schriftlich mitzuteilen ist
C. nach unentschuldigtem Fernbleiben von mindestens ¼ der

vorgesehenen Sitzungen in einem Semester und einer darauffolgenden Anhörung, bei der das StuPa über den Verbleib im StuPa entscheidet.

D. bei dessen Wahl als AStA-Referent*in.

(2) Das Präsidium des StuPas informiert die oder den Wahlleiter*in über den Rücktritt eines Mitgliedes.

(3) Bei Ausscheiden nach § 7.2. Absatz 1 entfällt der Anspruch auf Freisemester

(4) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Stupas rückt die oder der nicht gewählte Bewerber*in der Wahlliste nach.

§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft Er führt die Beschlüsse des StuPas aus und ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.

(2) Der AStA vertritt die Interessen der Studierenden. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuPas und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.

(3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können von einzelnen Mitgliedern des AStAs abgegeben werden. Erklärungen, die durch die Studierendenschaft verpflichtet werden sollen, bedürfen außerdem der Schriftform.

(4) Der AStA ist ein Sprecher:innenkollektiv mit mindestens vier Referent:innen wovon eine:r der:die Finanzreferent:in sein muss.

(5) Der AStA entscheidet im Einvernehmen mit dem StuPa je nach Bedarf über die Zusammensetzung der Referate.

(6) Die einzelnen Referate des AStAs werden in der letzten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPas entlastet.

(7) Bei gleichwertiger Qualifikation werden strukturell benachteiligte Bewerber:innen (z.B. ausländische Studierende), Bewerber:innen mit Behinderung oder des weniger vertretenen Geschlechts bevorzugt.

(8) Der AStA kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8.1. Sitzverlust und Rücktritt vom AStA

(1) Ein AStA-Mitglied scheidet aus:
   a. durch Abgang von der Hochschule.
   b. durch Rücktritt, der dem Vorsitz des AStAs mitzuteilen ist.
   c. wenn ein Referat nicht zum Wohl der Studierendenschaft ausgeübt wird. Nach einer Anhörung der:des entsprechenden Referent:in durch das StuPa- Präsidium und den AStA-Vorsitz findet nach 14 Tagen eine Abstimmung des StuPas zum Ausschluss des:der Referent:in statt. Dabei ist eine Stellungnahme des AStAs notwendig. Um diesen Beschluss zu fassen, müssen mindestens 3/4 der StuPa-Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Vorsitz des AStAs informiert das Präsidium des StuPas über den Rücktritt eines Mitgliedes.

(3) Scheidet ein Mitglied des AStAs innerhalb von 6 Monaten nach seiner Wahl aus, rückt der:die Kandidat:in mit den zweitmeisten Stimmen nach. Ansonsten wird neu gewählt.

§ 9 Studiengangs-/Fachschaftsvollversammlung (St-VV)

(1) Eine Fachschaft ist der Zusammenschluss aller Studierenden eines Studienganges oder mehrerer verwandter Studiengänge. Dieser Zusammenschluss muss im Einvernehmen der betreffenden Studiengänge stattfinden. Ein Studiengang kann nicht in mehreren Fachschaften vertreten sein.

(2) Die St-VV ist die Versammlung der Mitglieder eines Studienganges oder einer Fachschaft. Sie ist oberstes empfehlendes Organ des Fachschaftsrates. Sie tagt öffentlich.

(3) In der St-VV haben alle immatrikulierten Studierenden des entsprechenden Studienganges Sitz- und Stimmrecht.

(4) Die ordentliche St-VV muss wenigstens einmal im Jahr je Fachschaft von den Fachschaftsräten einberufen werden. Es wird empfohlen, pro Semester eine St-VV einzuberufen.

(5) Außerordentliche St-VVs müssen vom AStA einberufen werden:
   A. auf Antrag des AStA
   B. auf schriftlichen Antrag von 5% aller Mitglieder des betreffenden Studienganges

C. auf Antrag des betreffenden Fachschaftsrates.

(6) Die Einberufung einer ordentlichen St-VV muss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Werkage, außerordentliche zwei Werktage, zuvor erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die St-VV beschließt ihre Tagesordnung zu Beginn der St-VV.

(7) Von der St-VV ist ein wahrheitsgetreues Protokoll anzufertigen und in geeignter Weise zu veröffentlichen.

(8) Die St-VV kann Anträge bzw. Empfehlungen an den FSR beschließen, die in der nächsten FSR-Sitzung behandelt werden müssen.

§ 10 Fachschaftsrat

(1) Mitglieder eines Fachschaftsrates sind Studierende, die in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben und von der St-VV gewählt worden sind. Näheres regelt die Wahlordnung. Ein Fachschaftsrat kann mehrere Studiengänge umfassen wenn

dies im Einvernehmen aller betreffenden Studiengänge geschieht. In diesem Fall muss jeder Studiengang im Fachschaftsrat vertreten sein. Ein Studiengang kann nicht in mehreren Fachschaften vertreten sein.

(2) Ein Fachschaftsrat wird gebildet, aufgehoben oder in ihren Abgrenzungen geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung eines Studienganges wirksam wird.

(3) Der Fachschaftsrat verhandelt öffentlich.

(4) Beschlüsse werden im Fachschaftsrat mit Ausnahme von Änderungen der Geschäftsordnung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Vermögen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzt die Studierendenschaft ein eigenes Vermögen, über das der AStA nach Maßgabe des vom StuPa beschlossenen Haushaltsplans verfügt.

(2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

(3) Teil dieses Vermögens sind die Mittel, die aus den Beiträgen der Mitglieder der Studierendenschaft sowie aus anderen Einnahmen bestehen.

(4) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt,

wird vom StuPa beschlossen.

(5) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.

§ 12 Haushaltsplan

(1) Über die Verwendung des Vermögens der Studierendenschaft entscheidet das StuPa in einem Haushaltsplan. Verpflichtungen der Studierendenschaft über ein Haushaltsjahr hinaus bedürfen der einfachen Mehrheit.

(2) Über Zuweisungen weiterer Mittel entscheidet das StuPa in Rücksprache mit der oder dem Finanzreferent*in des AStA.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des StuPa. Dieser Paragraph darf nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 14 Ergänzungssatzungen und Ordnungen

(1) Zur Ergänzung dieser Satzung erlässt das StuPa mit der 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder:

A. die Wahlordnung, die der Genehmigung durch den Präsident*in der HMTMH bedarf
B. die Geschäftsordnung der Vollversammlung
C. die Fachschaftsrahmenordnung
D. die Geschäftsordnung des StuPa
E. die Finanzordnung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 10.07.2023 in Kraft.